

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Vertrauliche Ämterkonsultation: Aufgaben- und Subventionsüberprüfung
Datum: Donnerstag, 10. Oktober 2024 10:51:11
Anlagen: [BRB zu V AsP EFD 2024.1937-ÄK EJPD.docx](#)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 16. September 2024 20:49
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Vertrauliche Ämterkonsultation: Aufgaben- und Subventionsüberprüfung

Sehr geehrten Damen und Herren

Wir danken für die Konsultation zu diesem Aussprachepapier und haben dazu folgende Bemerkungen bzw. Änderungsanträge vorzubringen:

- Wir begrüssen, dass die einnahmeseitigen Massnahmen im Aussprachepapier konkretisiert und dem Bundesrat zur Aufnahme in die Eckwerte der Vernehmlassungsvorlage beantragt werden. Wir sind jedoch der Meinung, dass der Anteil der einnahmeseitigen Massnahmen noch erhöht werden muss. Wir beantragen deshalb, dass entweder auch die Einführung einer Grundstücksgewinnsteuer auf Bundesebene als Massnahme in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen wird (neue Ziffer vor Ziffer 3.2 des Beschlussdispositivs) oder dass das EFD andere einnahmeseitige Massnahmen vorschlägt, die es für ein ähnliches Entlastungsvolumen (1 Mrd.) als geeigneter erachtet.
Begründung: Im Rahmen des Runden Tisches wurden verschiedene Meinungen zur Einnahmeseite geäussert, ohne dass sich ein klarer Konsens abzeichnete. Darüber hinaus wurde Kritik an einigen ausgabenseitigen Massnahmenvorschlägen vorgebracht. Es kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass der Bundesrat nach Vorliegen der Vernehmlassungsergebnisse einige seiner Positionen revidieren muss. Vor diesem Hintergrund sind wir der Meinung, dass eine möglichst breite Palette von ausgaben- und einnahmeseitigen Massnahmen in die Vernehmlassung gegeben werden sollte. Dadurch bleibt dem Bundesrat bei der Ausarbeitung der Botschaft im September 2025 ein möglichst grosser Handlungsspielraum.
- Darüber hinaus bedauern wir, dass dem Aussprachepapier keine Übersicht über die Positionen der verschiedenen Teilnehmer beigefügt ist. Die wenigen Aussagen im Aussprachepapier sind eher vage und erlauben es nicht, sich ein genaues Bild zu machen. Es wäre wünschenswert, wenn dem Aussprachepapier nach Möglichkeit eine solche Übersicht beigelegt würde.
- Zur Massnahme «Verkürzung der Abgeltungspflicht für Integrationspolitik» werden zwei Änderungsanträge gestellt (Ziffer 3.18 BRB): Das Modell, wonach die Pauschale neu während 4 Jahren ausgerichtet wird, ist zwischen EFD (EFV) und EJPD (SEM) vertieft zu prüfen (Einführung eines neuen Bestandesmodells oder Beibehaltung des heutigen Bonus-Malus-Systems). Zudem ist in Ziffer 3.18 des Beschlussdispositivs der Verweis auf Art. 88 Abs. 3^{bis} Asylgesetz (Flüchtlingsgruppen) zu streichen.

Begründung:

a. Der Vorschlag der Expertengruppe sieht vor, den Kantonen künftig Beiträge unabhängig von der Erwerbsquote zu entrichten (sogenanntes «Bestandesmodell» für alle). Ein Bestandesmodell gilt heute nur bei den jungen Personen bis 25 Jahre und sollte zur Förderung der Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei diesen auch beibehalten werden. Betreffend die anderen Personen würde für die Kantone mit dem Bestandesmodell aber ein wichtiges Bonus-Malus-System wegfallen, das heute einen Anreiz darstellt, möglichst viele Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dieser Anreiz besteht darin, dass bei diesen Personen die schweizerische Erwerbsquote und nicht die jeweilige kantonale Erwerbsquote für die Berechnung des Subventionsbetrags berücksichtigt wird. Kantone mit einer überdurchschnittlichen Erwerbsquote profitieren von diesem Finanzierungssystem, Kantone mit einer unterdurchschnittlichen Erwerbsquote erhalten weniger Beiträge (Bonus-Malus-Komponente). Würde man diesen Malus aufgeben, wären Kantone mit unterdurchschnittlicher Erwerbsquote noch weniger motiviert, eine rasche Integration dieser Personen in den Arbeitsmarkt sicherzustellen. Die von der Expertengruppe empfohlene Modellanpassung bedarf aus unserer Sicht noch einer vertieften Prüfung zwischen EFV und SEM.

b. Art. 88 Abs. 3bis Asylgesetz: Für Resettlementgruppen ist an der heutigen Subventionsdauer von 7 Jahren festzuhalten. Resettlement-Flüchtlinge sind zumeist höchst vulnerabel und diese Fälle für die Kantone mit entsprechend hohen Kosten verbunden. Eine so starke Reduktion der Subventionsdauer für Resettlement-Fälle auf 4 Jahre würde für die Kantone eine extreme Kürzung darstellen und ihre Bereitschaft zur Übernahme von Resettlement-Flüchtlingen in Frage stellen.

- Die Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent soll als Massnahme im Rahmen der Entflechtung 2027 weiterverfolgt werden. Deshalb ist das entsprechende Kapitel 3.2.1 des Aussprachepapiers anzupassen und die Ziffer 3.27 in die Hauptziffer 4 des BRB zu verschieben.
Begründung: Die Verbundaufgabe «Straf- und Massnahmenvollzug» umfasst nebst den Bau- und Betriebsbeiträgen auch Beiträge an Modellversuche. Um ein einheitliches und kongruentes Vorgehen im Rahmen des Projektes «Entflechtung 2027» zu gewährleisten, sind auch die Modellversuche nicht zu präjudizieren und im Rahmen der Entflechtung weiterzuverfolgen.
- Weiter wird beantragt, auf alle Massnahmen zu verzichten, die Volksentscheide der laufenden und der letzten Legislatur betreffen. Somit sind insbesondere die Ziffern 3.17 «Verzicht auf Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose» und 3.29 «Verzicht auf weitere Einlagen in Fonds de Roulement Wohnbauförderung» des BRB zu streichen. Zudem wird das EFD beauftragt zu prüfen, ob weitere von der Expertengruppe vorgeschlagene Massnahmen in diese Kategorie fallen und gegebenenfalls dem Bundesrat den Verzicht auf diese Massnahmen zu beantragen.
Begründung: Eine der Grundlagen der Demokratie ist die Kontinuität von Entscheiden und Verpflichtungen. Volksentscheide in Frage zu stellen, könnte als Missachtung des Volkswillens verstanden werden. Dies könnte das Vertrauen der Bürger in die demokratischen Institutionen schwächen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) in ihrem Schreiben an den Bundesrat vom 13. September 2024 und im Anschluss an den Runden Tisch solche Massnahmen ablehnt.

- Eigenbereich: Wir erachten es als verfrüht, dem Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt bereits eine quantitative Sparvorgabe bei den Personalausgaben zu unterbreiten. Aus diesem Grund ist das Kapitel 3.2.5 des Aussprachepapiers anzupassen und die Ziffer 13.2 des Beschlussdispositivs gänzlich zu streichen.
Begründung: Der Bundesrat muss seine Entscheide auf der Basis fundierter und transparent aufbereiteter Informationen treffen. Die Ergebnisse der laufenden Analyse des EPA betreffend Anpassungen der Besoldung und der Anstellungsbedingungen sind noch nicht bekannt. Der Entscheid über allfällige Sparvorgaben im Personalbereich soll deshalb zurückgestellt werden, bis der Bundesrat über das weitere Vorgehen zum Antrag des EFD (EPA) entschieden hat. Eine Verschiebung des Entscheids auf Oktober 2024 tangiert die weiteren geplanten Arbeiten im Rahmen der Aufgaben- und Subventionsüberprüfung in keiner Weise.

Zum letzten Satz des zweiten Lemmas in Kapitel 3.2.5 (*Teilweise haben Departemente sogar ausdrücklich Vorgaben gemacht, nicht im Personalbereich zu kürzen*) möchten wir noch Folgendes anmerken: Das EJPD konnte in den letzten beiden Kürzungsrunden bei den schwach gebundenen Ausgaben nur marginale Einsparungen im Personalbereich realisieren. Dies geschah aus prioritären und wirtschaftlichen Gründen (z.B. Pendenzen bei der Bearbeitung von Asylgesuchen führen zu Mehrausgaben bei der Sozialhilfe), und wir möchten festhalten, dass es diesbezüglich zu keinem Zeitpunkt explizite Vorgaben seitens der Departementsleitung gab. Falls diese Aussage keinem anderen Departement zugeordnet werden kann, ist sie aus dem Aussprachepapier zu streichen.

Im Anhang finden Sie den Entwurf des Beschlussdispositivs, der die oben aufgeführten Änderungsvorschläge berücksichtigt (siehe Korrekturmodus).
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 13. September 2024 12:00

[REDACTED]
Betreff: Vertrauliche Ämterkonsultation: Aufgaben- und Subventionsüberprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Wie angekündigt lassen wir Ihnen in der Beilage den Entwurf des Aussprachepapiers betreffend die Eckwerte der Vernehmlassungsvorlage zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung zukommen. Wir bitten Sie um eine Rückmeldung bis am **Dienstag, 17. September um 8h00** an [REDACTED] und [REDACTED].

Für Fragen stehen wir zwischenzeitlich gerne zur Verfügung. Wir weisen zudem nochmals auf die Möglichkeit hin, am Montag 16.9. um 15h am Skype-call Fragen zu diesem Aussprachepapier zu stellen.

Freundliche Grüsse
[REDACTED]



Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jjjj]

Aufgaben- und Subventionsüberprüfung – Eckwerte Vernehmlassung

Aufgrund des Aussprachepapiers des EFD vom [tt. Monat jjjj],
aufgrund der Beratung

wird beschlossen:

1. Vom Aussprachepapier wird Kenntnis genommen.
2. Das EFD (EFV) wird beauftragt, dem Bundesrat spätestens Ende Januar 2025 eine Vernehmlassungsvorlage zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung zu unterbreiten. Es erarbeitet die Vernehmlassungsvorlage unter Einbezug der betroffenen Departemente und der BK.
3. Die Vernehmlassungsvorlage umfasst folgende **Massnahmen**:
 - 3.1 Besteuerung von Kapitalbezügen aus der zweiten und dritten Säule: Änderung verschiedener Artikel des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14), wonach Kapitalbezüge aus der zweiten und dritten Säule künftig wie der Bezug einer Rente nach Art. 37 DBG besteuert werden;
 - 3.13.2 [Einführung einer Grundstücksgewinnsteuer für Private auf Bundesebene](#)
 - 3.23.3 Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte (1.1.1): Aufhebung von Art. 17 Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG; SR 172.019);
 - 3.33.4 Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten (Energie) (1.1.2): Aufhebung von Art. 49 Abs. 2 bis 4 Energiegesetz (EnG; SR 730.0);

3.43.5 Priorisierung bei Subventionen für Klimapolitik (1.1.3):

Änderung verschiedener Artikel (insbesondere Art. 33a und 34) des neuen CO₂-Gesetzes (SR 641.71; Änderung vom 15. März 2024; BBL 2024 686), um neben den Subventionen nach Art. 34, 34a und 35 nCO₂-Gesetz insbesondere die Förderung der Dekarbonisierung nach Art. 6 Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) sowie das Impulsprogramm nach Art. 50a Energiegesetz (EnG; SR 730.0) über die Teilzweckbindung der CO₂-Erträge teilweise zu finanzieren.



Das UVEK wird beauftragt, die Massnahme so zu konkretisieren, dass die Klimaziele erreichbar bleiben. Dazu unterbreitet das UVEK dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 die nötigen Rechtsanpassungen, insbesondere die Priorisierung der Subventionen in Bezug auf ihre Wirksamkeit und mögliche flankierende Massnahmen. Zum Gebäudeprogramm nimmt es bei Bedarf Kontakt mit den Kantonen auf.

3.53.6 Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren (1.1.4): Aufhebung von Art. 105a des neuen Strassenverkehrsgesetzes (nSVG; SR 741.01; Änderung vom 17. März 2023; BBI 2023 791);

3.63.7 Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen im Bereich Umwelt (1.1.5): Aufhebung der folgenden Gesetzesartikel:

- Art. 48a und 49 Abs. 3 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01; Änderung vom 15.3.2024; BBI 2024 682);
- Art. 34a und 34b Waldgesetz (WaG; SR 921.0);
- Art. 57 Abs. 2 und Art. 64a Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20);
- Art. 7 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100; Änderung vom 15.3.2024; BBI 2024 687);

Das UVEK (BAFU) wird beauftragt, dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 allfällige weitere gesetzliche Kann-Bestimmungen für die Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen im Bereich Umwelt zu melden, die zwecks Umsetzung dieser Verzichtmassnahme aufgehoben werden müssen.

3.73.8 Verzicht auf Beihilfen Viehwirtschaft (1.2.3): Aufhebung von Art. 50, 51, 51^{bis} und 52 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1);

3.83.9 Erhöhung Versteigerung Importkontingente (1.2.5): Aufhebung von Art. 48 Abs. 2, 2^{bis} und 3 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) (keine Gratiszuteilung von Kontingenten beim Fleisch);

Die Importkontingente von weiteren Landwirtschaftsprodukten werden ebenfalls versteigert, sofern die erwarteten Erträge aus der Versteigerung deren Kosten übertreffen. Das WBF (BLW) wird beauftragt, dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 mitzuteilen, bei welchen Produkten dies zutrifft.

3.93.10 Verzicht auf Entsorgungsbeiträge (1.2.6): Aufhebung von Art. 45a Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40);



3.103.11 Verzicht auf Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienengüterverkehrs (1.2.8): Aufhebung von Art. 37a nCO2-Gesetz (SR 641.71; Änderung vom 15. März 2024; BBI 2024 686);

3.113.12 Verzicht auf Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe (1.2.9): Aufhebung von Art. 41a nCO2-Gesetz (SR 641.71; Änderung vom 15. März 2024; BBI 2024 686); Das UVEK kann dem EFD (EFV) während der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage einen alternativen Vorschlag unterbreiten, der die gleiche Entlastungswirkung hat;

3.123.13 Verzicht auf Auslandangebot durch die SRG (1.2.10): Aufhebung von Art. 28 und Art. 24 Abs. 1 Bst. c Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40); Anpassung von Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG, damit die internationale Ebene gestrichen wird;

Das UVEK (BAKOM) wird beauftragt, gemeinsam mit dem EDA und dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 zu prüfen, welche Massnahmen zur Kündigung des Staatsvertrags «La Charte de TV5» erforderlich sind und die Vernehmlassungsvorlage nach Ziffer 2 entsprechend auszugestalten.

3.133.14 Indirekte Presseförderung (1.2.11): Halbierung der Ausgaben; Anpassung von Art. 16 Abs. 7 Postgesetz (PG; SR 783.0), wonach der jährliche Beitrag von 50 auf 25 Millionen reduziert wird.

3.143.15 BIF: Kürzung der Einlagen (1.3.1): Änderung von Art. 19 Schwerverkehrsabgabegesetz (SVAG; SR 641.81), damit die Einlage in den BIF sowie die Deckung der vom Bund getragenen ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs (Zurückhaltung von Mitteln im Bundeshaushalt) gleichwertige Verwendungszwecke des Bundesanteils an der LSVA werden;

3.153.16 NAF: Kürzung der Einlagen (1.3.2):

3.15.13.16.1 Das UVEK (ASTRA) wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV), dem Bundesrat bis Mitte 2025 einen Antrag vorzulegen, gestützt auf den festgelegt wird, welche Ausgaben der Spezialfinanzierung Strassenverkehr belastet werden. Dabei soll das Verursacherprinzip im Strassenverkehr gestärkt werden. Der Spezialfinanzierung sollen dadurch ab 2026 jährlich mindestens 100 Millionen Franken zusätzlich aus bestehenden Ausgabenkrediten belastet werden. In Anwendung von Art. 86 Abs. 5 BV wird ein entsprechender Teil der Automobilsteuer vom NAF in die Spezialfinanzierung umgewidmet;



3.15.23.16.2 Sollte der Umwidmungsbetrag gemäss Art. 86 Abs. 5 BV unter 100 Millionen pro Jahr fallen, wird die Einlage der Mineralölsteuer in den NAF entsprechend gekürzt, um die Entlastung des Haushaltes um 100 Millionen p.a. sicherzustellen;

3.15.33.16.3 Das UVEK (ASTRA) wird beauftragt, die Vorlage zur Einführung einer Abgabe auf Elektrofahrzeugen mit einer Änderung von Art. 86 Abs. 2 Bst. b BV zu ergänzen, wonach der Bund mindestens 50 Prozent der Erträge der Automobilsteuer in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds einlegen muss;

3.163.17 Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge um 10 Prozent (1.3.3): Änderung von Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2), um den Anteil der Kantone auf 24 Prozent zu reduzieren;

~~3.17 Verzicht auf Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (1.4.1): Aufhebung des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (SR 837.2); zum Zeitpunkt der Aufhebung bereits bestehende Überbrückungsleistungen werden bis zum Auslaufen des Anspruchs ausgerichtet (max. 5 Jahre);~~

3.18 Verkürzung der ~~Abgeltungspflicht Abgeltungsdauer~~ für ~~Integrationspolitik die Globalpauschalen auf 4 Jahre für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen, Personen mit Status S und Staatenlose~~ (1.4.2): Änderung von Art. 88 Abs. 3 ~~und 3^{bis}~~ Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) sowie Art. 87 Abs. 3 und 4 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20), ~~wonach die Pauschale künftig während 4 Jahren ausgerichtet wird, unabhängig von der Erwerbsquote für den gesamten Personenbestand (Bestandesmodell)~~. Für das Jahr 2027 gilt eine Übergangsregelung.

Das EFD (EFV) wird beauftragt, zusammen mit dem EJPD (SEM) ~~das von der Expertengruppe empfohlene Bestandesmodell zu prüfen und~~ dem Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage für die Übergangsfrist eine Regelung auszuarbeiten, mit welcher bereits 2027 Einsparungen von mindestens 250 Millionen erzielt werden können (z.B. Übergangsfrist nur für vorläufig Aufgenommene, keine/verkürzte Übergangsfrist für Status S).

3.19 Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen (1.5.2): Flexibilisierung der Beitragssätze nach Art. 50 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) (Höchstsätze) und Senkung um 2 Prozentpunkte (kantonale Universitäten) bzw. 3 Prozentpunkte (Fachhochschulen);



- 3.20 Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs (2.4): Aufhebung von Art. 9 Abs. 2^{bis} Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2);
- 3.21 Verzicht auf weitere Fondseinlagen im Bereich neue Regionalpolitik (2.6): Änderung verschiedener Artikel des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0), wonach der Bund künftig keine Einlagen in den Fonds mehr leistet und der Werterhalt des Fonds gewährleistet wird, indem die Fondsmittel künftig nur noch für die Gewährung von Darlehen eingesetzt werden (keine A-Fond-perdu-Beiträge mehr);
- 3.22 Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent (2.7): Senkung des in Art. 74 Abs. 3 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) genannten Höchstsatzes für den Anteil des Bundes von 90 auf 50 Prozent;
- 3.23 Verzicht auf projektgebundene Beiträge an kantonale Hochschulen (2.9): Aufhebung von Art. 12 Abs. 3 Bst. f, Art. 47 Abs. 1 Bst. c, Art. 48 Abs. 4 Bst. b sowie von Abschnitt 5 (Art. 59-61) des HFKG (SR 414.20); Anpassung von Art. 47 Abs. 2 HFKG, damit pädagogische Hochschulen keine Beiträge erhalten können;
- 3.24 Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflughäfen auf Leistungen, an denen ein Bundesinteresse besteht (2.11): Änderung von Art 37f Bst. a Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2), damit die Subvention der An- und Abflugsicherung auf Flugplätzen nur ausgerichtet werden darf, sofern berechtigte Bundesinteressen bestehen; Ergänzung mit neu Art. 37f Bst. f MinVG, damit die zweckgebundenen Mineralölsteuereinnahmen zur Subventionierung der Erbringer von Flugsicherungsdiensten verwendet werden dürfen, um namentlich Aufgaben von Skyguide mitfinanzieren zu können;
- 3.25 Entflechtung zwischen Bund und AHV ab 2027 (3.1): Änderung von Art. 103 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), um den Bundesbeitrag an die AHV künftig in MWST-Prozenten festzulegen;
- 3.26 Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (3.2): Anpassung von Art. 66 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), um den Prämienverbilligungsbeitrag des Bundes an den Kostenzielen des Bundesrats für die Leistungen nach Art. 54



nKVG auszurichten. Das EFD (EFV) wird beauftragt, die konkrete Ausgestaltung in Zusammenarbeit mit dem EDI (BAG) abgestimmt auf die Verordnungsbestimmungen zu den Kostenzielen zu erarbeiten;

~~3.27 Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent (4.8): Anpassung Beitragssatz in Art. 10 des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341).~~

~~3.28~~3.27 Verzicht auf Ausbildungsbeiträge Opferhilfe (4.9): Aufhebung von Art. 31 Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5);

~~3.29 Verzicht auf weitere Einlagen in Fonds de Roulement Wohnbauförderung (4.12): Das Wohnraumförderungsgesetzes (WFG; SR 842) wird so angepasst, dass dem Fonds de Roulement keine neuen Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden können. Der Fonds de Roulement erfüllt seine Aufgaben mit den bestehenden Mitteln.~~

~~3.30~~3.28 Verzicht auf Entschädigungen an Einsatzbetriebe für Einsätze von Zivildienstpflichtigen (4.13): Aufhebung von Art. 47 Zivildienstgesetz (ZDG; SR 824.0);

~~3.31~~3.29 Kürzung der Innovations- und Projektbeiträge in der Berufs- und Weiterbildung auf 50 Prozent (4.14): Anpassung von Art. 57 im Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10), um einen Höchstsatz von 50 Prozent des anrechenbaren Aufwands für Beiträge nach Art. 54 und 55 BBG festzulegen;

~~3.32~~3.30 Verzicht auf Subventionskredit für die kantonale französischsprachige Schule in Bern (4.15): Aufhebung des Bundesgesetzes über die Beiträge an die kantonale Schule französischer Sprache in Bern (SR 411.3);

~~3.33~~3.31 Verzicht auf Weiterbildungsgesetz (4.16): Aufhebung des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1);

~~3.34~~3.32 Verzicht auf Beitrag Ausbildung Programmschaffende (4.17): Aufhebung von Art. 76 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40);

~~3.35~~3.33 Verzicht auf Beiträge Verbreitung Programme in Bergregionen (4.18): Aufhebung von Art. 57 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40);



3.363.34 Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz (4.19): Aufhebung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51);

3.373.35 Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse um 10 Prozent (5.2): Anpassung von Art. 19 Abs. 2 Bst. d Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1), um den Höchstsatz von 50 Prozent für Innovationsprojekte festzulegen; Aufhebung von Art. 19 Abs. 3 FIFG (Verzicht auf die Förderung von Innovationsprojekten ohne Umsetzungspartner); (Verzicht auf Innovationsprojekte von Jungunternehmen); Aufhebung von Art. 18 Abs. 2 Bst. b^{bis} und Art. 20a (Verzicht auf Massnahmen zur Förderung von hochqualifizierten Personen);

3.383.36 Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt (4.20): Aufhebung der folgenden Gesetzesartikel:

- Art. 49 Abs. 1 und Art. 49a Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01; Änderung vom 15.3.2024; BBI 2024 682);
- Art. 64 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20);
- Art. 1 Bst. e und Art. 14a Abs. 1 Bst. b BG über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451);
- Art. 29, Art. 38a Abs. 1 Bst. e und 39 Waldgesetz (WaG; SR 921.0); Anpassung von Art. 38a Abs. 2 Bst. a WAG;
- Art. 13 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; 923.0);
- Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Art. 11 Abs. 4 Wasserbau (WBG; SR 721.100; Änderung vom 15.3.2024; BBI 2024 687);
- Art. 14 Abs. 2 und 4 Jagdgesetz (JSG; SR 922.0);
- Art. 41 Abs. 1 nCO₂-Gesetz (BB vom 15.3.2024).

Das UVEK (BAFU) wird beauftragt, dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 allfällige weitere gesetzliche Kann-Bestimmungen für die Förderung von Bildung und Umwelt zu melden, die zwecks Umsetzung dieser Verzichtmassnahme aufgehoben werden müssen.

4. Im Rahmen der Entflechtung 2027 werden folgende Massnahmen weiterverfolgt:
 - 4.1 Verzicht auf Baubeuräge an Strafvollzugs- und Erziehungseinrichtungen (2.2): Aufhebung von Art. 2-4 des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341) und Anpassung von Art. 11-13, Art. 15-16a und Art. 21 LSMG;



- 4.2 Verzicht auf Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen (2.3): Aufhebung von Art. 5-7 und Art. 19a des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341) und Anpassung von Art. 11, Art. 16a und Art. 21 LSMG;
- 4.3 Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent (4.8): Anpassung Beitragssatz in Art. 10 des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341).

4.2

- 4.34.4 Verzicht auf Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge an kantonale Hochschulen (2.8): Aufhebung von Art. 47 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3, Art. 48 Abs. 4 Bst. a sowie von Abschnitt 4 (Art. 54-58) des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR 414.20); Anpassung von Art. 2 Abs. 3 HFKG, damit der Verweis auf die Bauinvestitions- und die Baunutzungsbeiträge gestrichen wird;
5. Folgende Massnahme wird nicht weiterverfolgt: Verzicht auf die Förderung des Güterverkehrs (1.2.7)
 6. Das EFD (EFV) wird beauftragt zu prüfen, wie im Subventionsgesetz (SR 616.1) ein Grundsatz verankert werden könnte, wonach Finanzhilfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten dürfen. Es stellt dem Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage Antrag.
 7. Das EFD (EFV) wird beauftragt zu prüfen, wie geplante Vorhaben mit relevanten Kostenfolgen systematisch mit der von der Expertengruppe angewendeten Methodik überprüft und die Resultate dem Bundesrat unterbreitet werden können. Es wird dem Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage einen Vorgehensvorschlag unterbreiten.
 8. Teil des Pakets sind folgende Kürzungen und Aufgabenverzichte im schwach gebundenen Bereich. Die Massnahmen werden über den Voranschlag mit Finanzplan umgesetzt, spätestens im Voranschlag 2027 mit IAFP 2028-2030. Über die Umsetzung im Voranschlag 2026 entscheidet der Bundesrat anlässlich der finanzpolitischen Standortbestimmung zum Voranschlag 2026 mit IAFP 2027-2029 (deshalb in nachstehender Tabelle 2026: indikative Werte). Die Anpassung der Ausgabenplafonds erfolgt zum gleichen Zeitpunkt.

MCHF (in Klammer: Nummerierung Bericht Expertengruppe)	2026	2027	2028
8.1 Kürzung der Finanzhilfen für Schweiz Tourismus um 20% (1.2.1)	11,3	11,3	11,4



8.2	Kürzung der Mittel von Innotour auf 5 Millionen (1.2.2)	2,6	2,6	2,7
8.3	Kürzung der Qualitäts- und Absatzförderung um 15 Prozent (1.2.4)	10,4	10,5	10,5
8.4	BIF: Kürzung der Einlagen (1.3.1)*	200,0	200,0	200,0
8.5	Kürzung der Beiträge für Hauptstrassen um 10 Prozent (1.3.4)	17,4	17,4	17,6
8.6	Stärkung der Nutzerfinanzierung im ETH-Bereich (1.5.1)	78,0	78,0	78,0
8.7	Stärkung der Nutzerfinanzierung im Bereich internationale Mobilität Bildung (1.5.3)	6,1	6,5	6,9
8.8	Erhöhung des Kostendeckungsgrads im regionalen Personenverkehr (1.5.4)	57,2	58,3	59,4
8.9	Abgeltungen der polizeilichen Massnahmen des BAZG an Flughäfen durch die Kantone (2.5)	22,0	22,0	22,0
8.10	Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf höchstens 50 Prozent (2.7)*	65,0	65,0	65,0
8.11	Kürzung der Pauschalbeiträge für die Berufsbildung auf Richtwert von 25% der Ausgaben der öffentlichen Hand (2.10)	≤20,0	≤20,0	≤20,0
8.12	Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflughäfen auf Bundesinteressen (2.11)*	-	25,0	25,0
8.13	Verschiebung der Zuständigkeit für das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Museum in Genf (4.3)		1,1	1,1
8.14	Kürzung der Subventionen für Auslandschweizerbeziehungen um 10 Prozent (4.4)	0,4	0,4	0,4
8.15	Verzicht auf Abgeltung an diplomatische Gruppe der Genfer Polizei (4.5)	1,0	1,0	1,0
8.16	Nullwachstum der Ausgaben der Kulturbotschaft (4.6)	2,4	6,1	9,8
8.17	Kürzung der Subventionen für ausserschulische Kinder- und Jugendförderung um 10 Prozent (4.7)	1,4	1,4	1,5
8.18	Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf höchstens 50 Prozent (4.8)*	0,8	0,8	0,8
8.19	Kürzung der Finanzhilfen für die Sportförderung um 10 Prozent (4.10)	17,4	17,3	17,7
8.20	Kürzung des Beitrags an Prüfkosten Produktesicherheit um 20 Prozent und Erhöhung der Nutzerfinanzierung (4.11)	0,9	0,9	1,0
8.21	Kürzung der Innovations- und Projektbeiträge in der Berufs- und Weiterbildung auf höchstens 50 Prozent (4.14)*	12,0	12,0	12,0



8.22	Lineare Kürzung der freiwilligen Beiträge an internationale Organisationen ausserhalb IZA um 10 Prozent (4.21)	25,8	25,8	26,3
8.23	Einfrieren der IZA-Ausgaben bis 2030 (5.1)	47,0	107,0	167,0
8.24	Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse um 10 Prozent (5.2)	31,0	32,0	33,1
8.25	Kürzung des Bundesbeitrags für den SNF um 10 Prozent (5.3)	126,1	131,0	139,3
8.26	Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich um 10 Prozent (5.4)	46,0	46,8	49,0
8.27	Kürzung der Ressortforschung um 10 Prozent (5.5)	25,6	25,6	25,6
8.28	Eigenbereich der Bundesverwaltung	100,0	200,0	300,0
8.29	Kürzungen beim UVEK (EnergieSchweiz, Ressortforschung) zur teilweisen Kompensation Presseförderung		25	25
8.30	Kürzungen im Eigen- und Transferbereich des EDA (Ersatz Gaststaatpolitik [4.1] und Völkerrecht [4.2])	5,8	6,0	6,0

* Massnahme steht in Verbindung mit einer Gesetzesänderung, welche die Höhe der Kürzung aber nicht ausreichend definiert.

9. Das EFD (EFV) wird beauftragt, im Voranschlag 2025 nachfolgende Vorschlagskredite zu sperren. Die Kreditsperre wird aufgehoben, falls der Bundesrat bei der Verabschiedung der Botschaft zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung auf die entsprechenden Massnahmen verzichtet (voraussichtlich September 2025).

Amt	Kredit-Nr.	Kredit-Name	2025
802 BAV	A231.0445	Grenzüberschreitender Personenschienenverkehr	30 MCHF
802 BAV	A236.0145	Alternative Antriebssysteme für Busse und Schiffe	46 MCHF
806 ASTRA	A231.0437	Beiträge zur Förderung des automatisierten Fahrens	2 MCHF

10. Verpflichtungskredite: Die Departemente werden angewiesen, ab sofort auf folgenden Verpflichtungskrediten keine neuen Verpflichtungen mehr einzugehen (inkl. Hinweise, sofern nur gewisse Zwecke betroffen sind):

Amt	VK-Nr.	VK-Name
725 BWO	V0130.05	Wohnraumförderung; rückzahlbare Darlehen und Beteiligungen



802 BAV	-	Verpflichtungskredit «Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene», mit BB zum Voranschlag 2025 beantragt.
802 BAV	-	Verpflichtungskredit «Förderung von elektrischen Antriebstechnologien 2025–2030» gemäss BB vom 20. Dezember 2023 (BBI 2022 2653)
750 SBFI	V0035.05	Projektgebundene Beiträge HFKG 2021-2024 Projektgebundene Beiträge HFKG 2025-2028

11. Das EDI (BAK) wird beauftragt, das Verfahren für Betriebsbeiträge an Museen und Sammlungen von gesamtschweizerischer Bedeutung so anzupassen, dass das Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum rechtzeitig für die Förderperiode ab 2027 ein Gesuch einreichen kann.
12. Bundesbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (2.1): An den bisherigen Positionen des Bundesrates wird festgehalten. Auf ein künftiges Bundesengagement in der finanziellen Kinderbetreuung wird verzichtet. Die bestehende Anschubfinanzierung läuft per Ende 2026 aus und wird nicht mehr verlängert.
13. Eigenbereich: Das EFD (EFV) wird beauftragt, dem Bundesrat bis spätestens Mitte November 2024 ein Konzept zur Umsetzung der Massnahmen im Eigenbereich zu unterbreiten. Dabei gelten folgende Eckwerte:
 - 13.1 Die Eigenausgaben (inkl. Betriebsausgaben der Armee) werden gegenüber dem Finanzplan 2026-2028 vom 21. August 2024 um 100 Millionen (2026), 200 Millionen (2027) und 300 Millionen gesenkt.
 - ~~13.2 Die Personalausgaben werden mindestens proportional reduziert. Mindestens ein Drittel der Gesamtvorgabe wird mit Massnahmen bei der Besoldung oder bei den Anstellungsbedingungen erreicht (100 Mio.).~~
 - ~~13.3~~ Für die Steuerung der Kostenentwicklung im Eigenbereich wird weiterhin der Entwicklungsrahmen eingesetzt.
 - ~~13.4~~ Allfällige Gesetzesänderungen werden in die Botschaft zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung integriert.